seinen Eid als Pestilenzbarbier ablegen, sich auch unterdessen mit Medikamenten versehen. Wenn sich in sechs Wochen nichts von der Pest zeige, solle ihm vom Rat eine discretion[1] gegeben werden[2].

Im Herbst desselben Jahres geriet Darmstadt bei den auswärtigen Staaten in den Verdacht verseucht zu sein. Es wurde auf die Liste der Städte gesetzt, die von der Pest ergriffen sein sollten[3]. Frankfurt antwortete auf eine diesbezügliche Anfrage, wie es mit der Pest in seiner Umgegend stehe, es befremde es nicht wenig, auf der übersendeten Liste Darmstadt, sowie auf einer andern Heidelberg als kontagiös oder wenigstens dessen verdächtig zu finden. Von den erwähnten Orten sei keineswegs zu vernehmen, daß sie infiziert seien. Der Hof von Hessen-Darmstadt und Kur-Pfalz befinde sich in seiner Residenz in Person einheimisch. „Woraus abzunehmen, was die suspicion oder eine unbegründete Delation zu thun vermag“[4]. Ob Frankfurt sich darin irrte oder ob es recht hatte, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit ausmachen.

Sieht man von sonstigen kleinen Belästigungen ab, wie der stärkeren Heranziehung der Bürger zu dem Wachtdienst an den Thoren[5], dem Ausfall der Märkte[6] oder dem erschwerten Besuch derselben[7], so überstand die Stadt diese schweren Jahre verhältnismäßig gut. Ein gütiges Geschick, nicht die Vorsichtsmaßregeln der Behörden, die immer in jener Zeit der Pest gegenüber unzulänglich blieben, bewahrte sie vor einem schweren Unglück.

Hessen-Rheinfels.

Die Überlieferung über Hessen-Rheinfels ist außerordentlich spärlich. Bei diesen Umständen ist eine zusammenhängende Darstellung über die Maßregeln gegen die Pest in den Hessen-Rheinfelsischen Gebieten nicht zu gewinnen. Die lückenhafte Überlieferung gebietet eine Beschränkung auf die Wiedergabe der feststehenden Thatsachen ohne jede weitere Erklärung des Zusammenhangs. Nur über Schwalbach bietet zufällig die Überlieferung etwas mehr.

Der damalige Landgraf von Hessen-Rheinfels (1648—1693), der Stifter der Linie Hessen-Rheinfels-Rotenburg, ließ sich besonders die Fürsorge um den in seinem Lande gelegenen Badeort Schwal-

[1] d. h. wohl eine dem Ermessen des Rates anheimgestellte Entschädigung.

[2] Aus dem Januar 1669 findet sich ein Bittgesuch Oldendorpffs, D. R. Pr. 14. Januar 1669, ihn seinem Vorgänger gleichzuhalten und die jährlichen 30 Gulden zu bezahlen, die früher ein anderer nach Ablauf der Pestseuche noch ein Jahr lang auch bekommen habe. Im Rat wurde festgestellt, daß ein Pestilenzbarbier, wenn eine Contagion in der Stadt gewesen sei, wöchentlich 2 Gulden Besoldung gehabt hätte. Sobald aber diese aufgehört habe, wären ihm das folgende Jahr noch 30 Gulden gegeben worden, damit er „wegen seiner hirdurch verlohrenen Kunden hinwiderumb einige ergötzlichkeit haben möchte, und selbige inmittelst nach und nach wiederumb an sich bringen könnte, dieses seye auch Oldendorps Meynung, daß er auch noch 30 fl. prätendire. Resolutio: Weil die Statt ohne dieß erschöpft, Er auch tempore Pestis lange Zeit nicht praesens gewesen, so hoffe man Er werde sich mit einem wenigern vergnügen und also diesesmahl mit 12 fl. eins vor alles vorlieb nehmen. Die ihme aber ferner hin Jährlich verordnete 2 fl. Wartgeld benebenst der Freyheit, soll Ihme vor wie nach, und nach wie vor verbleiben, worüber er wiederumb to novo angelobet.“ Übrigens bestätigt dieses Gesuch, daß die Pest im Jahre 1667 in Darmstadt war. Oldendorpff ließ ein Jahr nach der Pest verstreichen (1668), dann forderte er, genau nach Ablauf dieses Jahres, die zu Anfang des nächsten Jahres (1669) fälligen, ihm zustehenden 30 Gulden.

[3] Es findet sich auf einer Liste (F. C. A. V, S. 79), die die oberösterreichische Regierung an Frankfurt gesandt hatte (F. C. A. V, S. 76, 7. November 1667), auf einer Liste (F. C. A. V, S. 96), die zu einem Schreiben der Stadt Augsburg an Frankfurt gehört (F. C. A. V, S. 94, 12. (n. St.) November 1667), und, wie sich aus dem betreffenden Schreiben ergiebt, Augsburg von der oberösterreichischen Regierung zugeschickt war; ferner auf einer Liste (F. C. A. V, S. 101), die einem Schreiben der bayerischen Regierung zu Amberg an Frankfurt beigelegt war (F. C. A. V, S. 99, 27. Oktober 1667). Darnach war Darmstadt von der bayerischen Regierung „clam banno“ belegt worden.

[4] P. S. Frankfurts an Augsburg, 7. November 1667, F. C. A. V, S. 98, ähnlich an die Regierung zu Amberg, 12. November 1667, F. C. A. V, S. 103.

[5] D. R. Pr., 24. Aug. 1666. [6] s. o. S. 6. [7] s. o. S. 4 und S. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bach angelegen sein. Die dortigen Heilquellen waren in weiteren Kreisen bis in das 16. Jahrhundert unbekannt[1]. Erst von da an entwickelte sich Schwalbach zu einem allgemein bekannteren Badeort, anfangs unter den verschiedenen Herrschern der einzelnen hessischen Linien, denen Schwalbach abwechselnd am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unterstand, dann besonders unter dem Landgrafen Ernst und seinen Nachfolgern. Es erlitt während des dreißigjährigen Krieges wenig Einbuße und nahm nach dem Friedensschluß von 1648 einen großen Aufschwung. Als Luxusbad sah es jährlich eine stattliche Anzahl erlauchter Gäste in seinen Mauern: die mannigfaltigsten Vergnügungen, Zerstreuungen und Belustigungen, besonders das Hazardspiel, kürzten den Badegästen die Zeit[2]. Ein hervorragendes Verdienst an diesem Aufblühen hatte der Landgraf Ernst. Er verweilte jedes Jahr die Sommermonate dort, verschönerte den Ort durch zahlreiche Bauten und sorgte in jeder Weise für die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Badegäste[3]. So war es natürlich, daß er auch in jenen schlimmen Pestjahren auf das Wohl Schwalbachs bedacht war.

Schon seit 1665 wütete die Pest in Köln und Umgegend. Aber erst aus der Mitte des folgenden Jahres, noch ehe die Pest in Frankfurt wieder ausbrach, ist ein Schriftstück des Landgrafen zur Sicherung von Schwalbach nachweisbar[4]. Er verfügte, daß niemand, er sei, wer er wolle, ohne ein vorher eingeschicktes glaubwürdiges Zeugnis in Schwalbach eingelassen werde, oder wenigstens, wenn es eine angesehene Person wäre, an Eidesstatt aussage, daß er von gesunden Orten herkomme, selbst nicht mit contagiöser Krankheit behaftet, nicht mit dergleichen Personen innerhalb drei Wochen umgegangen sei, oder etwa noch in Gesellschaft bei sich habe. Der Schultheiß sollte demgemäß einen Erlaubnisschein zum Besuche des Bades ausstellen. Dieser Verfügung folgte ein zweiter Erlaß[5], der, Bezug nehmend auf den ersten, nochmals den Schultheißen dringend an seine Pflichten ermahnte. Zur Kontrolle sollten ferner „die zur tagewacht, wechßelweiße verordnete gerichts Persohn, und die zwey so den tagspieß[6] tragen, bey ohnnachläßiger Thurm- und anderer straff" den ganzen Tag im Flecken auf- und abgehen, diejenigen ausweisen, die keinen Erlaubnisschein des Schultheißen aufzuweisen hätten, und die Einwohner zur Bestrafung anzeigen, die solche Leute aufgenommen hätten. Alle das Land durchziehenden Bettler müßten ausgewiesen werden. Sodann beschäftigt sich die Verfügung mit den fremden und unbekannten Personen, die zwar außerhalb Schwalbachs wohnen und wegen mangelnden Zeugnisses nach dem jetzt erlassenen Befehl nicht mehr sollen aufgenommen werden, die aber bisher „zum ekel, abschreck- und verhinderung deren ahnweßenden Baad- und Bronnengästen, sich nebst selbigen, zum Bronnen verfügten, zu ihrer seiten und in ihrem ahngesicht das sawer-waßer trancken, theilß solches selbst, und zwartet mit ohnvorsichtiger einsteckung ihrer händen und kleideren schöpfften". „Zur abschaffung solchen ohnrathß und möglicher abwendung aller dahehr besorgender ahnsteckung" wird befohlen, daß „solche leuthe morgens von glock vier, bis neun, zum Brunnen gar nit zugelaßen, imgleichen nachmittags von Ein bis fünff daselbst nicht geduldet, sondern vor dem Obereschlag gehalten werden sollen, also daß andere ahnweßende, vormittags bis .9., nachmittags aber von .1. bis .5. uhr, ihrer Cur rühiglich und ohne sorg, bey dem Bronnen abwartten mögen"[7]. Alle Badegäste und Einwohner von Schwalbach sollen von und zu dem Brunnen nur den Weg benutzen, der zwischen der Kirche und der Burg führt[8]. Damit hierauf gehalten

[1] Vgl. Genth, Geschichte des Kurorts Schwalbach, III. Auflage, Wiesbaden 1881.
[2] s. Genth, a. a. O. S. 70 f. [3] s. Genth, a. a. O. S. 89 f. [4] F. C. A. II, S. 127.
[5] Ebenda (16./6. Juni 1666).
[6] Nach Crecelius, oberhessisches Wörterbuch unter „Spieß", hieß bis vor fünfzig Jahren in der Gegend von Gießen, Wetzlar, Butzbach und Lich der Ortsdiener, der zugleich als Polizeidiener thätig war, „Spießmann", weil er als Zeichen seines Amtes einen Spieß trug. Die „zwey so den tagspieß tragen" waren also Personen, die tagsüber im städtischen Dienst zur Aufsicht und Ordnung thätig waren und zum Zeichen ihres Amtes einen Spieß trugen.
[7] Diese Tageseinteilung während des Kurgebrauchs stimmt, von einigen unwesentlichen Änderungen abgesehen, mit der im ganzen 17. und 18. Jahrhundert in Schwalbach gebräuchlichen überein, vgl. Genth, a. a. O. S. 33. 73. 79. 85.
[8] Schwalbach zerfiel damals in zwei völlig von einander getrennte Orte, die sich erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts allmählich näherten und dann endlich vereinigten. Es liegt in einer etwa von Nordosten nach Südwesten ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, sollen „sieben mit halben piquen auß der Gemeinde Schwalbach darzu bestellet, beaidiget, und aus der Gemeinde mittelen, der Billichkeit nach, täglich besoldet werden, so morgen für 4 uhren, ohnfehlbahr, bey dem Brunnen erscheinen, u[nd] die ohnbekandt- fremd- und verdächtig gehaltene vom Brunnen sowohl, alß auß den gängen, und anderen dem Brunnen negstgelegenen orthern, erstmahlß mit guthen worthen, abweißen, und, da solches sobaldet nicht verfangen wolte, alß dan sie mit streichen und gewaldt abhalten". Da in den Nassauischen Orten bereits die Pest sein sollte, so werden die Unterthanen verwarnt, mit Leuten aus jenen Gegenden umzugehen oder sie aufzunehmen. Damit auch nicht fremde, verdächtige Personen unter dem Vorwand, den katholischen Gottesdienst besuchen zu wollen, sich einschleichen, „So soll der Glöckner, nebst dem tagwächter auff Sonn- und feyertäge beim eingang der Kirchen darauff fleisige acht haben und die ohnbekandte abweißen". Schließlich werden die Gasthalter und Wirte bei zehn Goldgulden Strafe ermahnt, von den Passagieren und Durchreisenden niemand aufzunehmen ohne ein glaubwürdiges Gesundheitsattest, das dem Schultheiß vorzulegen ist.

Trotz dieser ausführlichen Instruktion ließ sich der Schultheiß doch Unregelmäßigkeiten zu schulden kommen und bezog dafür eine Rüge von der Regierung. Er suchte sich zu entschuldigen und bat zugleich um Auskunft, wie er sich den Frankfurtern und Hanauern gegenüber verhalten sollte[1]. Das Antwortschreiben der Hessen-Rheinfelsischen Regierung[2] enthält eine weitere Ausführung der Absperrungsmaßregeln. Darnach sollten alle Päße, die von Straßen und Häusern sprechen, aber nicht angeben, daß die Stadt oder der Ort, von dem sie ausgestellt sind, von der Pest gänzlich frei sind, nicht angenommen und demnach diejenigen Personen, die solche Päße vorzeigen, nicht eingelassen werden. Gerade so sollten diejenigen behandelt werden, die von Orten herkämen, in denen offenkundig die Pest eingerissen sei. Damit waren also die Frankfurter ausgeschlossen, obwohl ihr Name nicht ausdrücklich genannt wurde. Die Personen, die von fremden und entlegenen Orten herkamen, hatten, wenn sie dem äußeren Ansehen nach ehrliche Leute waren, gemäß dem fürstlichen Befehl einen Eid abzulegen oder, waren es hochgestellte Persönlichkeiten, ein Handgelöbnis zu thun. Endlich sollten die Wasserführer von dem Oberschlag ferngehalten werden, und diejenigen, die in Schwalbach wohnten und nach Frankfurt, Hanau, Mainz und anderen Orten Sauerwasser brachten, schleunigst Schwalbach verlassen und jeder Verkehr mit ihnen aufgehoben werden[3].

---

laufenden Thalsenkung des Taunus. Der nördlich gelegene Teil des Bades hieß der Unterflecken. Südwestlich davon lag ein freier, mit Bäumen bewachsener und meist aus Gärten bestehender, noch unbebauter Teil. An ihn reihte sich, wieder südwestlich davon, der andere Teil Schwalbachs, der Oberflecken. In ihm befand sich das von dem Landgrafen Moritz (1592—1627) erbaute Schlößchen, sowie der Weinbrunnen. Nach der Erbauung des Schlosses zog sich der Verkehr während der Sommermonate sehr bald großenteils hierher. Unter dem in der Verfügung erwähnten Oberschlag wird also wohl dieser Teil Schwalbachs zu verstehen sein. Landgraf Ernst, der zu der katholischen Religion übergetreten war, ließ 1652 die noch jetzt vorhandene katholische Kirche, gegenüber dem Schloß, bauen und verband diese durch einen bedeckten, quer über die Straße in den oberen Stock führenden Gang mit dem Schloß, so daß er jeden Morgen unbemerkt der Messe beiwohnen konnte (vgl. die Ansicht Schwalbachs aus dem Jahre 1631 von Merian und den Plan von 1728, beide bei Genth a. a. O.). Diese überbaute Straße sollten also die Brunnengäste allein benutzen, wenn sie nach dem südwestlich gelegenen Weinbrunnen gingen. Da der Landgraf persönlich dem Gottesdienst beiwohnte, erklärt sich auch in der Verfügung (s. o. S. 17) die besondere Erwähnung über den Kirchenbesuch der Katholiken.

[1] F. C. A. II, S. 130, 30./20. Juni 1666. [2] Ebenda. 2. Juli (n. St.) 1666.

[3] Vgl. Genth, a. a. O. S. 46. Darnach war der Hauptabsatz nach allen Teilen Deutschlands, besonders Nürnberg, Leipzig, Prag und Schlesien, nach Holland, Frankreich und der Schweiz. „Man benutzte es, wie jetzt das Selterser Wasser, mit Wein und Zucker gemischt, zum gewöhnlichen Getränk. ... Schlözer versichert in seinen Staatsanzeigen, „daß zu seiner Zeit in den Sommermonaten einen Tag in den anderen acht- bis zehntausend Krüge verfahren" worden seien, daß die Versendung das ganze Jahr hindurch, auch im Winter, nur geringer, gedauert, und daß es „viele Hundert Fuhrleute gegeben habe, die das ganze Jahr vom Wasserfahren dahier lebten". Auch erwähnt Schlözer, daß drei Dörfer der Niedergrafschaft, Holzhausen, Zorn und Ilsberg, lediglich vom Krugbäckerhandwerke lebten und alle ihre Ware nach Schwalbach abgesetzt haben. Die Versendung geschah nicht nur in Krügen, sondern auch in Fässern. Nach Amsterdam und Hamburg ging das Weinbrunnenwasser, oft mit Wein vermischt — weil man glaubte, daß es so länger frisch bleibe — in Stückfässern in großer Menge".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da sich unterdessen unzweifelhaft herausgestellt hatte, daß in Frankfurt die Pest sei, so erhielt der Schultheiß in Schwalbach den Befehl[1], vom 23./13. Juli ab niemand mehr aus Frankfurt einzulassen, er habe Attest oder nicht. Gleicherweise wurde auch Frankfurt[2] rechtzeitig von der Maßregel in Kenntnis gesetzt[3].

Bei der großen Vorsicht der Regierung war es nicht anders zu erwarten, als daß auch die Handelsbeziehungen zu Frankfurt abgebrochen oder doch erschwert wurden. Gegen Köln verhielt man sich geradeso[4]. Dieser Zustand dauerte bis in das Frühjahr 1667, wo Frankfurt an Hessen-Rheinfels die Nachricht gelangen ließ, daß die Stadt wieder pestfrei sei[5]. Die hessische Regierung ließ sich überzeugen und gab den Verkehr mit Frankfurt wieder frei[6]. Kurz vorher hatte auch die Stadt Köln Anzeige gemacht[7], daß die Pest nachlasse und gebeten, „zur auffbringung der so höchst nötiger commercien" an den hessischen Zollstätten und Päßen die Ab- und Zufuhr der Waren ohne jede Verhinderung zu gestatten. Die Antwort von Hessen-Rheinfels ist nicht bekannt. Die Pest blieb in Köln auch im Jahre 1668[8]. Im September 1669 berichtet Köln an Mainz[9], daß „die Passage von hinnen Biß auff Mayntz zu so viel wir wißen, allerohrts frey und unverdächtig" sei. Hessen-Rheinfels hatte also damals den regelmäßigen Verkehr wieder aufgenommen.

Hessen-Kassel.

Noch lückenhafter als bei Hessen-Rheinfels ist die Überlieferung bei Hessen-Kassel. Was zunächst die Frage der Verbreitung der Pest betrifft, so ist von der Verfügung der Landgräfin Hedwig Sophie auszugehen, die sie als Regentin und Vormünderin ihres noch minderjährigen Sohnes Wilhelm am 1. August (a. St.) 1666 zu Kassel erließ[10]. Am Anfang der Verfügung erklärt sie, „daß vns die sichere nachricht eingelanget / was massen die durch Gottes verhängnüß anfangs am Vntern-Rhein-Strom jenseit entstandene / vnd sich herauffwerts biß in die Pfaltz gezogene Seuche der Pest sich je mehr vnd mehr außbreite / vnd nunmehr auch eine vnd andere disseit Rheins vnd Mayn gelegene Orte ergriffen / so gar / daß dieselbe forters nicht allein in der Stadt Franckfurt / sondern auch etlichen herwerts benachbarten Enden in der Wetteraw vnd vffm Land eingerissen". Daher erfordere es gebieterisch die Not, „dahin sorgfältig zu trachten, daß Unsers geliebten ältisten Sohns Fürstenthumbe vnd Lande / Städte / Flecken vnd Dorffschafften von solcher Seuche nicht auch inficiret / sondern dieses Vbel / so weit es nach Gottes Willen vnd dessen vnnachlässiger Anruffung durch Menschliche Mittel zuerreichen jmmer möglich / von demselben abgewendet werde". Darnach war also das eigentlich Hessen-Kasselische Gebiet bis zum 1. August 1666 von der Pest verschont. Eine Bestätigung dieser Thatsache giebt der Beschluß der Reichsstadt Friedberg (16. Juli 1666), wonach alles, was von Kassel und andern uninfizierten Orten kommt, passieren dürfe[11]. Freilich heißt es dort weiterhin, der Kasseler Postwagen solle nicht mehr eingelassen,

---

[1] F. C. A. II, S. 167.

[2] „Unter den regelmäßigen Besuchern Schwalbachs aus der zweiten Geschichtsperiode sind vor Allen die Bewohner des benachbarten Frankfurt zu nennen, die wir alljährlich in sehr überwiegender Anzahl hier treffen. Mervilleux (Amusements des Eaux de Schwalbach) behauptet, „daß die Frankfurter Frauen gleich bei ihrem Ehebündniß es ausmachen, daß ihnen die Männer etwas gewisses aussetzen müssen, davon nach Schwalbach zu reisen, wodurch dann die Männer genöthigt würden, auch mit zu gehen". Genth a. a. O. S. 53. [3] F. C. A. II, S. 167, 19./9. Juli 1666.

[4] Kölner Briefausgänge, Band 7, 1663—1669, vom 23./13. März 1667, (Kölner Stadtarchiv).

[5] F. C. A. III, Nr. 564, 26. März 1667. [6] F. C. A. IV, S. 593, 22./12. April 1667.

[7] Kölner Briefausgänge, Bd. 7, 23. März 1667.

[8] Kölner Briefausgänge, Bd. 7, 22. August 1668 und v. Mering „die Pest in Köln im Jahre 1665—66, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 5, S. 148.

[9] Kölner Briefausgänge, Bd. 7, 27. September 1669. [10] Marburger Staatsarchiv.

[11] Ratsprotokoll der Stadt Friedberg (D. H. St. A.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf